

Amtsblatt der Europäischen Union

C 11



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

14. Januar 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 11/01	Euro-Wechselkurs	1
--------------	------------------------	---

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut

2016/C 11/02	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Einrichtung von Wissens- und Innovationsgemeinschaften des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT)	2
--------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 11/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7890 — La Compagnie des Cartes Carburant (Edenred)/UNION TANK Eckstein) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	3
2016/C 11/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7901 — COFRA Holding/Binder Group) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Berichtigungen

2016/C 11/05	Berichtigung der Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation (ABl. C 161 vom 14.5.2015)	5
--------------	---	---

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**13. Januar 2016**

(2016/C 11/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0816	CAD	Kanadischer Dollar		1,5381
JPY	Japanischer Yen		127,74	HKD	Hongkong-Dollar		8,3922
DKK	Dänische Krone		7,4614	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6519
GBP	Pfund Sterling		0,75020	SGD	Singapur-Dollar		1,5492
SEK	Schwedische Krone		9,2460	KRW	Südkoreanischer Won	1	301,18
CHF	Schweizer Franken		1,0926	ZAR	Südafrikanischer Rand		17,8353
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,1121
NOK	Norwegische Krone		9,5588	HRK	Kroatische Kuna		7,6670
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14	947,98
CZK	Tschechische Krone		27,021	MYR	Malaysischer Ringgit		4,7382
HUF	Ungarischer Forint		315,43	PHP	Philippinischer Peso		51,283
PLN	Polnischer Zloty		4,3458	RUB	Russischer Rubel		82,3098
RON	Rumänischer Leu		4,5300	THB	Thailändischer Baht		39,203
TRY	Türkische Lira		3,2626	BRL	Brasilianischer Real		4,3214
AUD	Australischer Dollar		1,5413	MXN	Mexikanischer Peso		19,2779
				INR	Indische Rupie		72,3212

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES INNOVATIONS- UND
TECHNOLOGIEINSTITUT**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Einrichtung von Wissens- und Innovationsgemeinschaften des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT)**

(2016/C 11/02)

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) ergeht.

Es wird um Vorschläge für die nachstehende Aufforderung gebeten. Der Text der Aufforderung, der auf der EIT-Website veröffentlicht ist, enthält die Einreichungsfrist sowie alle relevanten Informationen.

Kennnummer der Aufforderung: **EIT-KICS-2016**.

Die Aufforderung enthält folgende Prioritätsbereiche: EIT Lebensmittel (Food4future (Lebensmittel für die Zukunft): nachhaltige Lebensmittelkette von den Ressourcen bis hin zu den Verbrauchern) und EIT Fertigung (Mehrwert in der Fertigung).

Angaben zu den Modalitäten der Aufforderung, die Bewertungskriterien sowie ein Leitfaden für Bewerber als Hilfestellung für die Einreichung von Vorschlägen sind auf der entsprechenden Seite zur KIC-Aufforderung auf der EIT-Website unter folgender Adresse verfügbar: <http://eit.europa.eu/collaborate/2016-call-for-kics>

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7890 — La Compagnie des Cartes Carburant (Edenred)/UNION TANK Eckstein)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 11/03)

1. Am 5. Januar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen La Compagnie des Cartes Carburant („LCCC“, Frankreich), das von dem Unternehmen Edenred (Frankreich) und Privatpersonen gemeinsam kontrolliert wird, und das Unternehmen UNION TANK Eckstein („UTA“, Deutschland), das von Edenred, der Hermes Mineralöl-GmbH („Hermes“, Deutschland) und der Familien-Gesellschaft Eckstein mbH Verwaltungs-KG („Eckstein“, Deutschland) gemeinsam kontrolliert wird, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Edenred: Anbieter vorausbezahlter Dienstleistungen für Unternehmen in den Bereichen Employee Benefits, Expense Management und Incentives & Rewards sowie Verwaltung öffentlicher Sozialprogramme weltweit;
- LCCC: Ausgabe und Weiterverkauf von Tank- und Servicekarten für Kunden, die im gewerblichen Güter- und Personentransport in Frankreich tätig sind;
- UTA: Ausgabe von Tank- und Servicekarten für Kunden, die im gewerblichen Güter- und Personentransport in Europa tätig sind;
- Hermes und Eckstein: Holdinggesellschaften in Familienbesitz ohne Geschäftstätigkeit;
- JV: Entwicklung und Betrieb von Tank-, Maut- und Parkkartensystemen für Unternehmen in Frankreich sowie Verarbeitung der entsprechenden Daten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7890 — La Compagnie des Cartes Carburant (Edenred)/UNION TANK Eckstein per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7901 — COFRA Holding/Binder Group)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 11/04)

1. Am 8. Januar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen COFRA Holding AG („COFRA“, Kanalinseln) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen indirekt die alleinige Kontrolle über die Firmengruppe Hans und Ottmar Binder („Binder Group“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - COFRA: Investmentholdinggesellschaft von Unternehmen, die in Europa, Amerika und Asien im Einzelhandels-, Immobilien- und Investmentgeschäft tätig sind;
 - Binder Group: Unternehmensgruppe, die Außenverkleidungsteile aus Aluminium für Leichtfahrzeuge (Dachrelings, Fensterschachtleisten, Fensterführungsschienen, Dachzierleisten, Fahrzeugsäulenverkleidungen, Tankdeckel und Querträger) anbietet.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7901 — COFRA Holding/Binder Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 161 vom 14. Mai 2015)

(2016/C 11/05)

Seite 9, Nummer 2, einleitender Satzteil:

Anstatt: „Bei der von der Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, ausgenommen nicht rostender Stahl beliebiger Breite, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen und nur kaltgewalzt, ausgenommen.“

muss es heißen: „Bei der von der Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, ausgenommen aus nicht rostendem Stahl, beliebiger Breite, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen und nur kaltgewalzt, ausgenommen.“

